



## **Report gemäß § 28 PfandBG**

Stand: 31.12.2025



# Landesbank Saar

## Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekendarlehenlauf

Stichtag	31.12.2025
Referenz	31.12.2024

### I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024
Gesamtbetrag des Pfanddarlehens inkl. Derivate	1.069,30	709,30	1.079,07	708,29	1.029,13	665,71
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	1.370,99	1.246,85	1.401,92	1.273,19	1.317,59	1.182,07
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Überdeckung in %	28,21%	75,79%	29,92%	79,76%	28,03%	77,56%
Überdeckung	301,69	537,55	322,86	564,90	288,45	516,36
Gesetzliche Überdeckung **	42,92	28,64	21,58	14,17		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	258,77	508,91	301,28	550,74		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfanddarlehenslauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ***	
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024
bis zu sechs Monate	101,00	90,00	100,80	89,92	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	41,00	90,00	168,54	98,95	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	330,00	101,00	98,91	72,52	101,00	90,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	176,50	41,00	106,91	144,60	41,00	90,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	53,00	96,50	331,14	123,20	506,50	142,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	110,00	13,00	267,42	253,14	53,00	96,50
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	141,00	60,00	78,48	220,80	110,00	13,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	106,80	201,00	203,67	221,84	231,00	251,00
über 10 Jahre	10,00	16,80	15,10	21,89	26,80	26,80

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfanddarlehen	31.12.2025	31.12.2024
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfanddarlehen nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfanddarlehensbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfanddarlehensbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfanddarlehensbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfanddarlehensbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfanddarlehensbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfanddarlehensbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfanddarlehen nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.  Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.  Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfanddarlehen einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfanddarlehensmission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfanddarlehen, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.  Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.  Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfanddarlehen einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfanddarlehensmission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfanddarlehen, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	31.12.2025	31.12.2024
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfanddarlehen (Liquiditätsbedarf)	36,81	39,95
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	55	45
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	81,45	60,73
Liquiditätsüberschuss	44,63	20,77

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.12.2025	31.12.2024
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	85,14%	89,88%
Anteil festverzinslicher Pfanddarlehen	81,76%	83,79%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfanddarlehen-Barwertverordnung) Fremdwährung	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfanddarlehens		Währungsstress-Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Währungsstress-Nettobarwert in EUR	
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

\* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

\*\*<sup>1</sup> Die gesetzliche Überdeckungserfordernis  
nach dem

Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung  
gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG

Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG

\*\*<sup>2</sup> Vertraglich zugesicherte Überdeckung

\*\*<sup>3</sup> Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG

\*\*\* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte <span style="float: right;">(Angaben in Mio. Euro)</span>																
Verteilung der Deckungswerte			31.12.2025	31.12.2024	Weitere Kennzahlen					31.12.2025	31.12.2024					
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)					§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten							in Mio. EUR	0,00	0,00		
bis zu 300 Tsd. €					1,06	1,02	§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten							in Mio. EUR	0,00	0,00
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €					13,58	19,35	§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)							in Jahren	5,18	5,24
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €					408,91	443,79	§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf							in %	53,93%	53,05%
mehr als 10 Mio. €					864,43	719,69	Ordentliche Deckung (nominal)							in Mio. EUR	1.287,99	1.183,85
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)					Anteil am Gesamtumlauf							in %	120,45%	166,90%		
wohnwirtschaftlich					12,21	21,33										
gewerblich					1.275,78	1.162,52										
nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)																
Staat	Stichtag	Eigentumswohnungen	Ein- und Zweifamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser	Bürogebäude	Handelsgebäude	Industriegebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe					
Bundesrepublik Deutschland	31.12.2025	0,00	0,00	67,47	256,54	271,62	53,62	177,48	0,00	0,00	<b>826,73</b>					
	31.12.2024	11,70	0,00	6,42	203,71	258,50	0,00	268,96	0,00	0,00	<b>749,29</b>					
Frankreich	31.12.2025	0,00	0,00	3,21	253,62	79,69	5,10	119,63	0,00	0,00	<b>461,26</b>					
	31.12.2024	0,00	0,00	3,21	265,17	83,18	0,00	82,99	0,00	0,00	<b>434,56</b>					
<b>Summe</b>	<b>31.12.2025</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>70,68</b>	<b>510,16</b>	<b>351,32</b>	<b>58,72</b>	<b>297,11</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.287,99</b>					
	<b>31.12.2024</b>	<b>11,70</b>	<b>0,00</b>	<b>9,63</b>	<b>468,88</b>	<b>341,69</b>	<b>0,00</b>	<b>351,95</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.183,85</b>					

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte <span style="float: right;">(Angaben in Mio. Euro)</span>							
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG		
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
			Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	
Bundesrepublik Deutschland	31.12.2025	83,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83,00
	31.12.2024	63,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63,00
<b>Summe</b>	<b>31.12.2025</b>	<b>83,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>83,00</b>
	<b>31.12.2024</b>	<b>63,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>63,00</b>

IV) Weitere Kennzahlen <span style="float: right;">(Angaben in %)</span>		
Kennzahlen nach § 28 (1) Nr. 7 PfandBG	31.12.2025	31.12.2024
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%

## V) Übersicht über rückständige Leistungen

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	31.12.2025	31.12.2024
	0,00%	0,00%

§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024
keine	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## VI) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
31.12.2025	31.12.2024
DE000SLB1GA7	DE000SLB1333
DE000SLB1GB5	DE000SLB1358
DE000SLB1358	DE000SLB1366
DE000SLB1366	DE000SLB1390
DE000SLB1416	DE000SLB1408
DE000SLB1432	DE000SLB1416
DE000SLB1457	DE000SLB1424
DE000SLB1465	DE000SLB1432
DE000SLB1473	DE000SLB1457
DE000SLB1481	DE000SLB1465
DE000SLB1499	DE000SLB1473
DE000SLB1523	DE000SLB1481
DE000SLB1531	DE000SLB1499
DE000SLB1556	DE000SLB1523
DE000SLB1564	DE000SLB1531
DE000SLB1572	DE000SLB1549
DE000SLB1580	DE000SLB1556
DE000SLB1598	DE000SLB1564
DE000SLB1606	DE000SLB1572
DE000SLB1614	
DE000SLB1622	
DE000SLB1630	
DE000SLB1648	
DE000SLB1655	

## VII) Anhang des Jahresabschlusses

§ 28 (2) Nr. 5 PfandBG	wohnungswirtschaftlich		gewerblich	
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	-	-	-	-
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. Euro)	-	-	-	-

# Landesbank Saar

## Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Öffentlichen Pfandbriefumlauf

Stichtag	31.12.2025
Referenz	31.12.2024

### I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	3.754,20	3.834,70	3.680,90	3.822,28	3.129,10	3.249,55
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	5.113,92	4.879,25	5.102,55	5.007,09	4.431,49	4.331,87
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Überdeckung in %	36,22%	27,24%	38,62%	31,00%	41,62%	33,31%
Überdeckung	1.359,72	1.044,55	1.421,65	1.184,80	1.302,38	1.082,32
Gesetzliche Überdeckung **	150,14	155,01	73,62	76,45		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	1.209,58	889,54	1.348,03	1.108,36		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ***	
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024
bis zu sechs Monate	105,00	175,00	170,60	191,96	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	54,00	130,50	168,31	177,54	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	11,50	105,00	237,58	164,42	105,00	175,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	101,00	54,00	114,85	165,50	54,00	130,50
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	372,50	112,50	486,94	318,90	112,50	159,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	375,00	372,50	308,63	400,87	372,50	112,50
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	324,50	375,00	326,57	282,61	375,00	372,50
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	1.472,50	1.734,00	1.278,65	1.262,20	1.734,00	1.389,50
über 10 Jahre	938,20	776,20	2.021,78	1.915,24	1.001,20	1.495,70

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	31.12.2025	31.12.2024
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.  Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.  Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.  Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.  Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	31.12.2025	31.12.2024
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	80,28	88,30
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	65	159
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	102,77	104,13
Liquiditätsüberschuss	22,49	15,84

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.12.2025	31.12.2024
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	77,80%	75,52%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung) Fremdwährung	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs		Währungsstress- Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Währungsstress- Nettobarwert in EUR	
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

\* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.





## VI) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG	
ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
31.12.2025	31.12.2024
DE000SLB3917	DE000SLB3917
DE000SLB4SA6	DE000SLB3958
DE000SLB4022	DE000SLB3974
DE000SLB4097	DE000SLB4SA6
DE000SLB4139	DE000SLB4014
DE000SLB4170	DE000SLB4022
DE000SLB4188	DE000SLB4097
DE000SLB4196	DE000SLB4121
DE000SLB4204	DE000SLB4139
DE000SLB4220	DE000SLB4147
DE000SLB4238	DE000SLB4154
DE000SLB4246	DE000SLB4170
DE000SLB4253	DE000SLB4188
DE000SLB4345	DE000SLB4196
DE000SLB4360	DE000SLB4204
	DE000SLB4220
	DE000SLB4238
	DE000SLB4246
	DE000SLB4253
	DE000SLB4311
	DE000SLB4329
	DE000SLB4345
	DE000SLB4352
	DE000SLB4360